



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

# **Disziplinarstatistik für das Jahr 2021**

## 1. Allgemeine Entwicklung

Die Disziplinarstatistik 2021 erfasst die behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahren, die im Jahr 2021 aufgrund einer Dienstpflichtverletzung abgeschlossen wurden. Sie wurde auf Grundlage der übermittelten Daten der obersten Bundesbehörden und deren Geschäftsbereiche erstellt, deren Personalkörper ca. 285.800<sup>1</sup> aktive Beamtinnen und Beamte des Bundes umfasst. Hinzugerechnet werden ebenfalls die Beamtinnen und Beamten, die sich im Ruhestand befinden.

Beamtinnen und Beamte begehen nach § 77 Bundesbeamtengesetz (BBG) ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Außerhalb des Dienstes ist dieses nur dann ein Dienstvergehen, wenn die Pflichtverletzung nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand gelten nur bestimmte Pflichtverletzungen als Dienstvergehen, z.B. die Betätigung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder der Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht.

Das behördliche Disziplinarverfahren wird von Amts wegen oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten eingeleitet. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte nach § 17 Bundesdisziplinargesetz (BDG) die Pflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Das behördliche Verfahren kann durch Einstellungsverfügung, Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinaranzeige abgeschlossen werden. Soll gegen die Beamtin oder den Beamten auf statusrelevante Maßnahmen erkannt werden, so ist die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens zwingend. Statusrelevante Maßnahmen sind Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts.

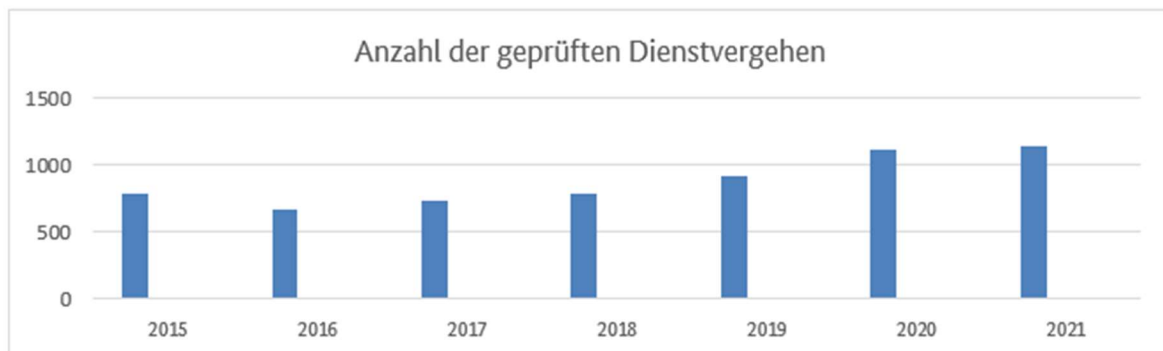
Gegen die Beamtin oder den Beamten muss hierfür Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. In den übrigen, nicht statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen kann die Behörde Disziplinarverfügungen aussprechen. Gegen die Abschlussentscheidung der Behörde, insbesondere gegen die Verfügung einer Disziplinarmaßnahme, muss die Beamtin oder der Beamte in der Regel Widerspruch erheben, um anschließend vor dem Verwaltungsgericht zu klagen.

Im Jahr 2021 wurden 778 Disziplinarverfahren abgeschlossen, bei denen Dienstpflichtverletzungen geprüft wurden. Dabei kann es sich auch um Verfahren handeln, die sich u.a. über mehrere Jahre erstreckt haben. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer betrug in

---

<sup>1</sup> Quelle: Auskunftstelle öffentlicher Dienst beim statistischen Bundesamt, Stand: 30.06.2020. Mit enthalten sind die Beamten/Beamtinnen der Postnachfolgeunternehmen. Diese werden aufgrund der Privatisierung nicht mehr zum öffentlichen Dienst gezählt, sind jedoch Bundesbeamte gem. § 2 Abs. 2 PostPersRG und werden daher von der Statistik erfasst.

behördlichen Verfahren 14,7 Monate, bei gerichtlichen Verfahren 29,6 Monate. Mehrere Pflichtverletzungen einer einzelnen Beamtin oder eines einzelnen Beamten bilden, wenn sie zeitgleich verfolgt werden, ein einheitliches Dienstvergehen. So soll sichergestellt werden, dass nicht für jede einzelne Pflichtverletzung eine Disziplinarmaßnahme bestimmt wird, sondern nur eine einheitliche Disziplinarmaßnahme. Es wurden insgesamt 1144 Dienstvergehen auf eine disziplinarrechtliche Relevanz überprüft.



Die Zahl der geprüften Dienstvergehen im Jahr 2021 ist gegenüber den Vorjahren weiter leicht angestiegen. Gemessen am Verhältnis der Beschäftigtenzahl zur Anzahl der gemeldeten und geprüften Dienstpflichtvergehen stellt dies eine Größenordnung zwischen 0,27 % und 0,43 % in den letzten sieben Jahren dar (im Jahr 2021 0,40%).

Bei den insgesamt 778 Vorgängen ist im weiteren Verlauf nach deren rechtlicher Behandlung zu differenzieren.

### **1.1 Vorgänge, bei denen keine Disziplinarverfahren eingeleitet wurden oder bei denen beamtenrechtliche Maßnahmen erlassen wurden**

Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf oder auf Probe können in bestimmten Fällen auch ohne Disziplinarverfahren nach den Vorschriften des BBG entlassen werden. Begeht eine Beamtin oder ein Beamter auf Widerruf oder auf Probe ein Dienstvergehen, ist zu ermitteln, ob die Beamtin oder der Beamte nach beamtenrechtlichen Vorschriften entlassen werden soll. Entscheidet sich der Dienstherr wegen der Schwere der Verfehlung für eine Entlassung der Beamtin oder des Beamten auf Probe bzw. auf Widerruf, so findet nach den Vorermittlungen in der Regel kein Disziplinarverfahren mehr statt. Vielmehr greift der Dienstherr dann auf Möglichkeiten zurück, welche das BBG bietet.

Ist zu erwarten, dass nach den §§ 14 und 15 BDG eine Disziplinarmaßnahme nicht in

Betrachtet kommt, wird ein Disziplinarverfahren gemäß § 17 Abs. 2 BDG nicht eingeleitet. Dies betrifft Fälle, bei denen neben strafrechtlichen Verfahren auch noch eine daraus resultierende Dienstpflichtverletzung festgestellt werden kann, diese jedoch aufgrund eines absoluten oder relativen Maßnahmenverbotes oder durch Zeitablauf nicht mehr disziplinarrechtlich verfolgt werden darf. Nähere Ausführungen Siehe unter Nr. 2.

## **1.2 Vorgänge, bei denen Disziplinarverfahren eingeleitet, aber dann eingestellt wurden oder vom Gericht Disziplinar Klagen aufgehoben oder abgewiesen wurden**

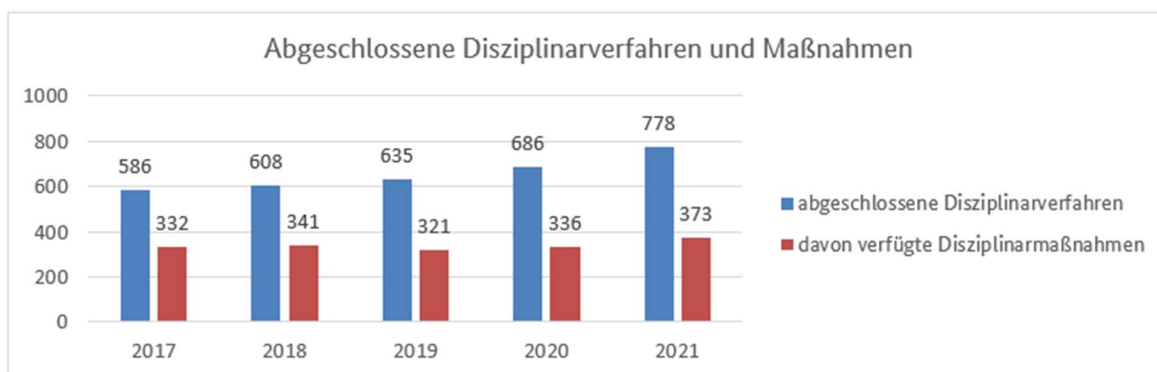
Liegen hinreichend Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, muss in der Konsequenz zwingend ein Disziplinarverfahren gem. § 17 BDG eingeleitet werden. Im Laufe eines Verfahrens können sich allerdings Einstellungsgründe ergeben. Diese Einstellungsgründe sind in § 32 BDG abschließend aufgeführt. Es wurden 347 Verfahren auf der Grundlage von § 32 BDG eingestellt. Davon umfasst sind auch Einstellungen, in denen eine Disziplinarmaßnahme deshalb nicht verhängt wurde, weil gegen die Beamtin bzw. den Beamten bereits im Straf- oder Bußgeldverfahren eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt wurde (Einstellung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 BDG). Bei den gerichtlich anhängigen Verfahren wurde in 11 Fällen eine Disziplinar Klage aufgehoben oder abgewiesen.

## **1.3 Verfahren mit abschließender Disziplinarmaßnahme**

Gemäß § 13 BDG ergeht die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen, das Persönlichkeitsbild der Beamtin oder des Beamten ist angemessen zu berücksichtigen sowie in welchem Umfang die Beamtin oder der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat.

Die Disziplinarmaßnahmen sind in § 5 BDG abschließend aufgeführt. Im Jahr 2021 wurde in 340 behördlichen Verfahren eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen, in weiteren 33 Verfahren wurde gerichtlich über die Disziplinarmaßnahme entschieden (Nähere Ausführungen Siehe unter Nr. 4).

Der Vergleich zu den Vorjahren ergibt folgendes Bild: Im Jahr 2021 wurden 778 Disziplinarverfahren abgeschlossen, bei denen 373 Disziplinarmaßnahmen verhängt wurden. Im Jahr 2021 wurde somit für rund 0,13% der aktiven Beamtinnen und Beamte des Bundes eine Disziplinarmaßnahme getroffen.



## 1.4 Beamtenrechtliche Maßnahmen

Neben dem Disziplinarrecht kann der Dienstherr rein beamtenrechtliche Maßnahmen treffen. Dies betrifft die Entlassung von Beamtinnen oder Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf. Hier gelten die Vorschriften § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 3 und § 37 BBG. Weitere Entlassungsgründe nach ordentlichen Strafverfahren sind in § 41 Abs. 1 BBG aufgeführt.

Beamtenrechtliche Maßnahmen	2021	2020
§ 34 Absatz 1 Nr. 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) (Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe)	6	1
§ 37 Absatz 1 BBG (Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf)	7	5
§ 41 Absatz 1 BBG (Verlust der Beamtenrechte)	1	5

In 33 Fällen wurden Disziplinarverfahren nach § 17 Abs. 2 BDG nicht eingeleitet, weil absehbar war, dass ein einzuleitendes Disziplinarverfahren einzustellen wäre, da ein Ahndungsverbot vorliegt. So nach § 14 BDG, wenn nach einem Straf- oder Bußgeldverfahren im eingeleiteten sachgleichen Disziplinarverfahren eine Disziplinarmaßnahme unzulässig wäre oder nach § 15 BDG wegen Zeitablaufs ein Verbot einer Disziplinarmaßnahme eintreten würde.

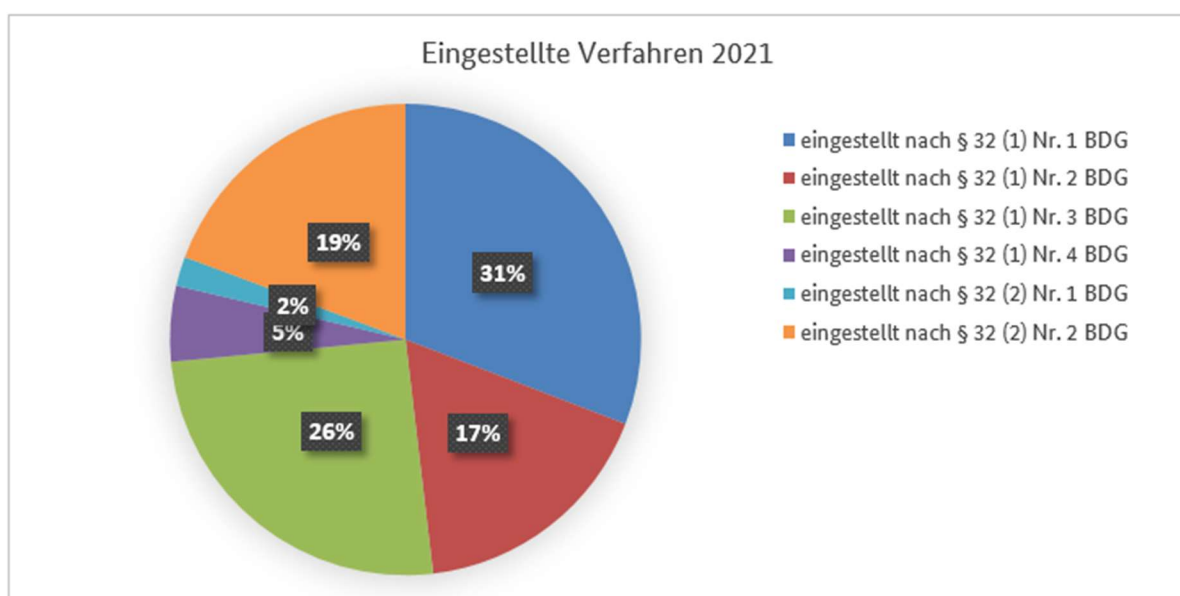
## 2. Vorgänge, bei denen Disziplinarverfahren eingestellt wurden

Von den insgesamt 778 eingeleiteten Disziplinarverfahren wurden 347 durch die Behörden eingestellt. Der überwiegende Grund für die Einstellung eines Disziplinarverfahrens ist, dass die Dienstpflichtverletzung nicht erwiesen wurde (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 BDG). Gemessen an der

Gesamtzahl der eingestellten Verfahren konnte in 31% der Fälle (107 Fälle) ein Dienstvergehen nicht nachgewiesen werden. Ein Dienstvergehen ist erst dann nicht festgestellt, wenn der ermittelte Sachverhalt die Unschuld der Beamtin oder des Beamten ergibt.

Bei weiteren 17% der eingestellten Verfahren (60 Fälle) hat die Behörde das Verfahren eingestellt, obwohl ein Dienstvergehen nachgewiesen war, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erschien (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 BDG). Der Dienstherr kann aus Opportunitätsgründen von einer Maßnahme absehen. Dabei kann eine Vielzahl von Gründen von Bedeutung sein, so kann etwa die Versetzung der Beamtin oder des Beamten zu einer anderen Dienststelle, an einen anderen Dienstort, auch eine Änderung der Familienverhältnisse bzw. der soziale Hintergrund für die Entscheidung prägend sein. Dies ermöglicht eine Abwägung im Einzelfall zwischen einer geringfügigen Verfehlung und einem sonst einwandfreien Verhalten der Beamtin oder des Beamten.

In rund 26% der eingestellten Verfahren (88 Fälle) durfte eine Maßnahme nicht ausgesprochen werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 BDG). Ein solches Maßnahmenverbot ergibt sich aus den §§ 14, 15 BDG und betrifft unter anderem den Fall, dass gegen die Beamtin oder den Beamten bereits im Straf- oder Bußgeldverfahren eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt wurde, oder dass eine Maßnahme wegen Zeitablaufs nicht mehr verhängt werden darf.



67 Fälle (19%) wurden eingestellt, weil das Beamtenverhältnis bereits durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung aus dem Dienst gem. § 32 Abs. 2 Nr. 2 BDG endete. Diese Fälle umfassen weitgehend die Entlassung auf eigenen Antrag nach § 33 Abs. 1 BBG, die Entlassung wegen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung nach

§ 37 Abs. 2 Nr. 1 BBG, die Entlassung wegen endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung § 37 Abs. 2 Nr. 2 BBG oder die Entlassung wegen charakterlicher Nichteignung gem. § 37 Abs. 1 BBG.

Einstellungsgründe von Disziplinarverfahren	2021	2020
§ 32 Absatz 1 Nr. 1 BDG: Dienstpflichtverletzung nicht erwiesen	107	112
§ 32 Absatz 1 Nr. 2 BDG: Maßnahme ist nicht angezeigt	60	58
§ 32 Absatz 1 Nr. 3 BDG: Verbot einer Maßnahme	88	64
§ 32 Absatz 1 Nr. 4 BDG: Disziplinarverfahren/-maßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig	18	21
§ 32 Absatz 2 Nr. 1 BDG: Beamtin oder der Beamte verstirbt	7	4
§ 32 Absatz 2 Nr. 2 BDG: Beamtenverhältnis endet durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung	67	72
§ 32 Absatz 2 Nr. 3 BDG: Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 BeamtVG treten ein	0	4
Gesamt	347	335

### 3. Verfahren mit abschließender Disziplinarmaßnahme

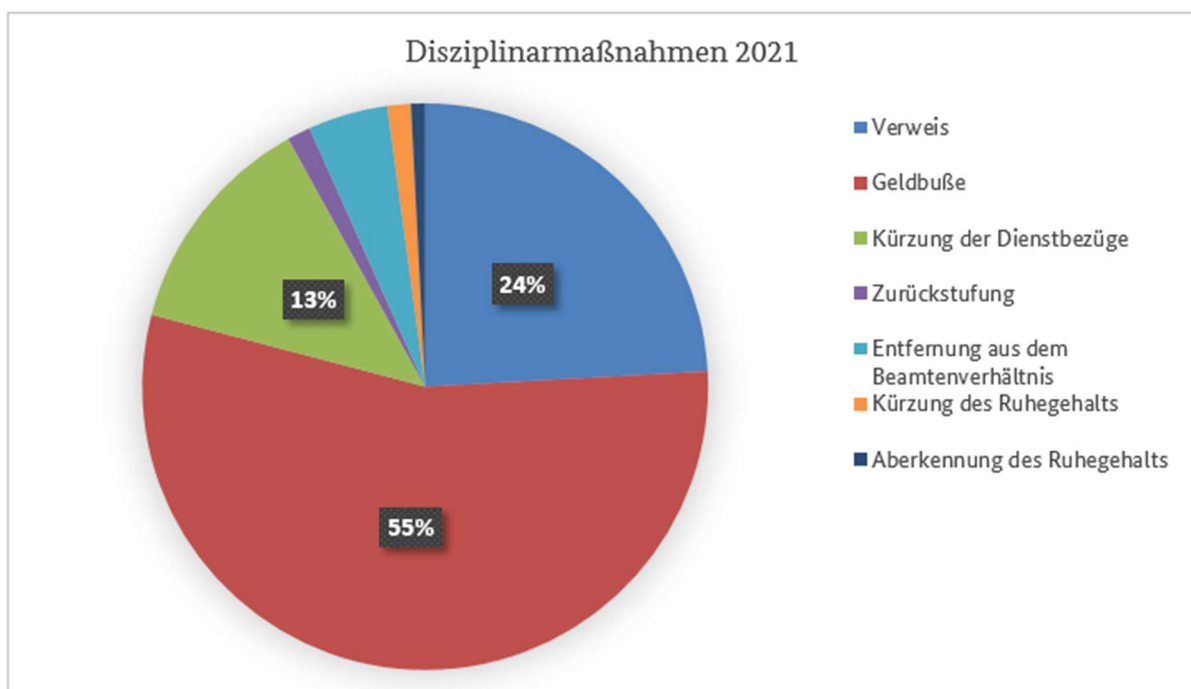
Im Jahr 2021 wurden 373 Verfahren mit einer Disziplinarmaßnahme beendet. Davon wurden 33 Maßnahmen durch gerichtliche Entscheidung getroffen. Die möglichen Disziplinarmaßnahmen sind in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 BDG abschließend geregelt.

- Ein ausdrücklich als Verweis bezeichneter schriftlicher Tadel eines bestimmten Verhaltens (Verweis, § 6 BDG).
- Eine Geldbuße bis zur Höhe der einmonatlichen Bezüge des Beamten (Geldbuße, § 7 BDG). Bei Beamtinnen oder Beamten auf Probe oder auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße zulässig (§ 5 Abs. 3 BDG).
- Eine Gehaltskürzung verbunden mit einer Beförderungssperre für längstens 5 Jahre (Kürzung der Dienstbezüge, § 8 BDG).
- Die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt unter Verlust aller Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der bisherigen Amtsbezeichnung (Zurückstufung, § 9 BDG).

- Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung, der Amtsbezeichnung und der amtsbezogenen Titel (Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, § 10 BDG).
- Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamtinnen und -beamte sind gem. § 5 Abs. 2 BDG Kürzungen (§ 11 BDG) oder Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12 BDG). Diese Disziplinarmaßnahme bewirkt auch den Verlust der Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung, der Amtsbezeichnung und der amtsbezogenen Titel.

Die Wahl der Disziplinarmaßnahme hängt im Einzelfall von der Art und Schwere des Dienstvergehens ab. Der Verweis ist die mildeste und die Entfernung aus dem Dienstverhältnis bzw. im Falle einer Beamtin oder eines Beamten im Ruhestand die Aberkennung des Ruhegehalts die schwerste Maßnahme. Soll gegen die Beamtin oder den Beamten auf statusrelevante Maßnahmen erkannt werden, so ist die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens zwingend. Statusrelevante Maßnahmen sind Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts. Gegen die Beamtin oder den Beamten muss hierfür Disziplinar Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

Wie in den Jahren zuvor war die häufigste Maßnahme die Geldbuße. Diese entspricht 55% der insgesamt verhängten Disziplinarmaßnahmen. Ein Verweis erging in 24%, die Kürzung der Dienstbezüge in 13%. In 1% wurden die Ruhegehälter gekürzt. Auf statusrelevante Entscheidungen durch die Gerichte entfallen 1% der Maßnahmen in Form einer Zurückstufung, 5% der Maßnahmen waren Entfernungen aus dem Dienstverhältnis, in 1% der Fälle wurde das Ruhegehalt aberkannt.





Der Vergleich zu den erteilten Disziplinarmaßnahmen im Vorjahr ergibt folgendes Bild:

Disziplinarmaßnahmen		2021	2020
Beamtinnen/Beamte	Verweis	90	74
	Geldbuße	205	186
	Kürzung der Dienstbezüge	48	34
	Zurückstufung	5	8
	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	17	9
Ruhestandsbeamtinnen und -beamte	Kürzung des Ruhegehalts	5	9
	Aberkennung des Ruhegehalts	3	5
Summe Disziplinarmaßnahmen		373	336

#### 4. Dienstpflichtverletzungen – Arten und Häufigkeit

Zwecks einer besseren statistischen Auswertung wurde der Katalog möglicher Dienstvergehen ab dem Erhebungsjahr 2021 auf die beamtenrechtlichen Dienstpflichten nach dem BBG ausgerichtet. Somit haben die Ressorts sämtliche im Jahr 2021 abgeschlossene Disziplinarverfahren und die damit geprüften Dienstpflichtverletzungen auf der Grundlage eines Katalogs der möglichen Dienstpflichtverletzungen nach dem BBG gemeldet. Dies sind unter anderem:

- Pflicht zur Vermeidung von Dienstunfähigkeit § 46 (4) BBG,
- Unparteiische und gerechte Aufgabenerfüllung § 60 (1) BBG,
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung § 60 (1) BBG,
- Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung § 60 (2) BBG,
- Das Verhalten der Beamtin oder des Beamten muss innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert § 61 (1) BBG,
- Amt uneigennützig und nach bestem Gewissen wahrnehmen § 61 (1) BBG,
- Voller persönlicher Einsatz zur Berufswidmung § 61 (1) BBG,
- Gesicht darf nicht verhüllt werden § 61 (1) BBG,
- Pflicht zur Fortbildung § 61 (2) BBG,
- Folgepflicht Vorgesetzter § 62 (1) BBG,
- Organisatorische Folgepflicht § 62 (2) BBG,
- Verantwortung für die Rechtmäßigkeit dienstlicher Handlungen § 63 (1) BBG,
- Pflicht, einen Diensteid zu leisten § 64 (1) BBG,

- Verschwiegenheitspflicht § 67 BBG,
- Annahmeverbot von Belohnungen und Geschenken § 71 (1) BBG,
- Pflichtverletzung außerhalb des Dienstes § 77 (1) BBG,
- Pflichtverletzung von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten § 77 (2) BBG,
- Fernbleiben vom Dienst nur mit Genehmigung § 96 BBG,
- Bereich Nebentätigkeit § 97 BBG.

In einem Disziplinarverfahren, bei dem geprüft wird, ob mehrere Dienstpflichten vermutlich verletzt worden sind (Einheit des Dienstvergehens), gibt es in der Regel eine Pflichtverletzung, die überwiegt, das Disziplinarverfahren „trägt“ und für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme ausschlaggebend ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Dienstvergehen auf, die mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet wurden. Dabei kann es sich sowohl um einzelne Dienstvergehen handeln, als auch um Dienstvergehen, die für das Disziplinarmaß tragend waren.

Verletzte Dienstpflicht und darauf basierende Disziplinarmaßnahme	2021
Verhalten der Beamtin oder des Beamten muss innerhalb und außerhalb des Dienstes der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert	113
Folgepflicht bei dienstlichen Anweisungen des Vorgesetzten	76
Organisatorische Folgepflicht	34
Amt uneigennützig und nach bestem Gewissen wahrnehmen	31
Außerhalb des Dienstes Dienstvergehen, wenn die Pflichtverletzung nach Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr Amt oder das Ansehen des Beamtentums bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen	29
Unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst	29
Voller persönlicher Einsatz zur Berufswidmung	24
Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung	9
Verantwortung der Rechtmäßigkeit der dienstlichen Handlungen	8
Verschwiegenheitspflicht	5
Pflicht zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit	5
Bereich Nebentätigkeit	3
Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung	4
Pflicht zur Wiederherstellung der Gesundheit	2
Unparteiische und gerechte Aufgabenerfüllung	1

## **5. Verletzung der Dienstpflicht „Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung“**

Im Jahr 2021 wurden 31 Vorgänge abschließend bearbeitet, bei denen auch die Verletzung der Dienstpflicht „Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ Gegenstand der disziplinarrechtlichen Prüfung war.

In neun Fällen war diese Dienstpflichtverletzung für eine Disziplinarmaßnahme ausschlaggebend. In einem Fall wurde als Disziplinarmaßnahme eine Geldbuße verhängt, in zwei Fällen die Dienstbezüge gekürzt. In vier Fällen erfolgte die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, in zwei Fällen wurde das Ruhegehalt gekürzt. Bei den 22 weiteren Fällen war entweder eine andere Dienstpflichtverletzung für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme tragend oder das Verfahren wurde eingestellt.